

Amtsblatt

der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 19

Ausgegeben Breslau, Sonnabend, den 7. Mai

1927

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vorm. 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt des N.-G.-Bl. Nr. 16, Teil I, Nr. 17 und 18, Teil I und II, S. 143. — Inhalt der Pr. G.-S. Nr. 10, S. 143. — Verordnung zur Änderung des § 1 der Preuß. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917, S. 143/144. — Vierdruckvorrichtungen, S. 144. — Kreischauffeen Buchelsdorf — Belmsdorf — Glausche und Eisdorf — Pangau im Kreise Namslau, S. 144. — Belobigung für Lebensrettung, S. 144. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche, S. 144/145. — Geforderte Dienstfiegel, S. 145. — Buchmacher, S. 145. — Wasserrechtsachen (3mal), S. 145/147. — Zweckverband Jäntschdorf, Kreis Dels, S. 147/148. — Fürsorgezweckverband Odlitz, Kreis Neumarkt, S. 148. — Wegeinziehung, S. 148. — Ungemeindungen (4mal), S. 148/150 und S. 151. — Personalnachrichten, S. 150. — Hierzu eine Sonderbeilage: Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofs-wirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

438. Die Nummer 16 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

das Gesetz zur Übergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, vom 9. April 1927,

das Gesetz zur Änderung der Gesetze über den Eintritt der Freistaaten Württemberg, Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft, vom 9. April 1927,

das Gesetz über die Hinausschiebung der Bindung einzelner Länder und Gemeinden an die nach dem Reichsbewertungsgesetze festgestellten Einheitswerte, vom 9. April 1927,

das Gesetz über Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Angestelltenversicherungsgesetz und dem ReichsKnappschaftsgesetze, vom 8. April 1927,

das Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung, vom 8. April 1927, und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung, vom 8. April 1927.

439. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

das Gesetz zur Änderung des Besatzungspersonenschädengesetzes, vom 11. April 1927,

die Bekanntmachung der neuen Fassung des Besatzungspersonenschädengesetzes, vom 12. April 1927,

das Gesetz zur Abänderung des Reichsverforgungsgesetzes, vom 9. April 1927,

das Gesetz über die Übernahme von Garantien für Lieferungs-geschäfte nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (U. d. S. S. R.) vom 11. April 1927,

die Vierte Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung, vom 8. April 1927, und

die Verordnung über Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Knappschaftsenate beim Reichsversicherungsamt, vom 8. April 1927.

440. Die Nummer 17 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

die Polizeiverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den deutschen Seewasserstraßen (Seewasserstraßenordnung), vom 31. März 1927.

441. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung, vom 14. April 1927,

die Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung, vom 14. April 1927, und

die Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld, vom 11. April 1927.

442. Die Nummer 18 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

das Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1927, vom 14. April 1927.

443. Die Nummer 10 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 13 214 das Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln für Landgewinnungsarbeiten an der Nordseeküste in den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich, vom 8. April 1927, und

Nr. 13 215 die Bekanntmachung, betreffend die abgeänderte Fassung der §§ 1 bis 3, 6, 8 und 35 des Gesetzes vom 28. August 1905 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 25. Februar 1927.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

444. Verordnung zur Änderung des § 1 der Preussischen Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 143) wird § 1 der zu dieser Verordnung erlassenen Preussischen Ausführungs-

bestimmungen vom 19. Februar 1917 (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 64) mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

- a) sofern sie über den Bereich einer staatlichen Polizeiverwaltung nicht hinausgehen, der Polizeipräsident,
- b) sofern sie — abgesehen von dem Falle zu a — über den Bereich eines Regierungsbezirks nicht hinausgehen, der Regierungspräsident,
- c) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident; Berlin und die Provinz Brandenburg gelten im Sinne dieser Vorschrift nur als eine Provinz;
- d) sofern sie über den Bereich einer Provinz hinausgehen, der vom Minister für Volkswohlfahrt ernannte ständige Staatskommissar.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

- a) sofern sie auf einen und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wandervorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk beschränkt bleiben, der Regierungspräsident,
- c) sofern Wandervorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchentollekten, sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig. (Zu K. W. Nr. 350 W. f. B. — H. C. I. 88 Nr. 13/27 W. d. F.)

Berlin, 27. 4. 1927.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Der Preussische Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

445. Betrifft: Bierdruckvorrichtungen.

Meine Anordnung vom 13. 1. 1927 (Amtsbl. S. 26) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. 4. 1927 — III. 3148 — (S. W. Bl. S. 109) wie folgt erweitert:

I. Die Anordnung vom 31. 8. 1916 (Amtsbl. S. 386) betr. Zulassung von Bierleitungen aus Zinkrohr mit einem inneren dünnwandigen Feinsilberrohr wird aufgehoben.

II. Aus der Ausführungsanweisung vom 16. 7. 1912 (Sonderbeilage zu Stück 30 des Amtsbl. für 1912) kommen der letzte Satz im 5. Absatz zu § 5b „Nuch sind Bierleitungsrohre aus Aluminium zugelassen“ und der 3. Absatz zu § 8 betr. die Reinigung von Bierdruckleitungen aus Aluminium in Fortfall.

III. Eingebaute Bierleitungsrohre der fraglichen Art brauchen nur ausgewechselt zu werden, wenn ihr Zustand es erfordert. Einer Verlängerung der Auswechslungsfrist für verzinnete Bierleitungen (Anordnung vom 13. 1. 1927) stehen in begründeten Ausnahmefällen keine Bedenken entgegen. (I. 25. XVI. 2526.)

Breslau, 16. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

446. Auf die im Kreise Namslau belegene, als Weg I. Ordnung ausgebaute Kreischauffee Buchelsdorf—Belmsdorf—Glausche, welche von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 staatlich anerkannt ist, werden die dem Chauffeegelddtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeiübertretungen für anwendbar erklärt. (I. 12. XIII. Nr. 1156.)

Breslau, 19. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

447. Auf die im Kreise Namslau belegene, als Weg II. Ordnung ausgebaute Kreischauffee von Eisendorf nach Pangau, welche von dem Herrn Oberpräsidenten als Kunststraße gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 staatlich anerkannt ist, werden die dem Chauffeegelddtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chauffeepolizeiübertretungen für anwendbar erklärt. (I. 12. XIII. Nr. 1155.)

Breslau, 19. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

448. Belobigung für Lebensrettung. Der Schüler Alois Nieger aus Rathe, Kreis Dels, hat am 4. Februar d. Js. den vierjährigen Knaben Reinhold Kammer vom Tode des Ertrinkens aus dem Dorfteiche in Rathe gerettet.

Ich bringe diese von Entschlossenheit und Opferfreudigkeit zeugende Tat unter dem Ausdruck meiner besonderen Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis. (I. 5. III. Nr. 2634.)

Breslau, 19. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

449. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird unter Aufhebung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 17. 3. 26 (M. Bl. S. 88) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Kautentiere, außer Kästler unter 6 Wochen, sind bei der Entladung amtierärztlich zu untersuchen und dürfen nicht von der Entlade-stelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2.

Der Besitzer des Viehes oder sein Beauftragter hat dem für den Entladeort zuständigen Beamten Tierarzt von dem Zeitpunkte des Entladens spätestens 8 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung regeln sich nach § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehschutengesetz vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149).

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 ff. des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909. (I. 17. IX. 1171.)

Breslau, 27. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

450. Gestohlene Dienstsiegel.

Nach Mitteilung des Landrats in Beeskow sind Ende Januar d. J. dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks Glienide, Kreis Beeskow-Storkow, sämtliche Dienstsiegel gestohlen worden. Außerdem wurden von den Einbrechern sämtliche Invalidentarten, auch von den Formularen mitgenommen. Die gestohlenen Leerformulare mit folgenden Wortlaut:

1. Rundsiegel, oberer Rand: Gemeindevorstand, Mitte: zu Glienide Kreis, unterer Rand: Beeskow-Storkow.
2. Rundsiegel, oberer Rand: Kreis Beeskow-Storkow, Mitte: preuß. Adler, unterer Rand: Amt Glienide.
3. Stempel, 1. Zeile: Amtsvorsteher, 2. Zeile: des Amtsbezirks Glienide, 3. Zeile: J.-No.

Die neubeschafften Siegel bzw. Stempel haben folgenden Wortlaut:

1. Rundsiegel, oberer Rand: Gemeindevorstand, Mitte: Kreis Beeskow-Storkow, unterer Rand: Glienide.
2. Rundsiegel, oberer Rand: Amtsbezirk Glienide, Mitte: preuß. Adler, unterer Rand: Kreis Beeskow-Storkow.
3. Stempel: 1. Zeile: Der Gemeindevorsteher, zweite Zeile: Der Amtsvorsteher.

Falls die gestohlenen Siegel bzw. Stempel oder Abdrücke davon auf Schriftstücken, die nach dem 31. Januar 1927 ausgefertigt sind, auftauchen, ersuche ich, den Herrn Landrat in Beeskow unmittelbar zu benachrichtigen. (I. 3. III. 2914.)

Breslau, 28. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

451. Auf Antrag des behördlich zugelassenen Buchmachers Herrn Hans Carow hier, habe ich die Verlegung seiner Wettannahme Nebenstelle Scheuniger Straße 22 — Leiter Buchmachergehilfe Herr Erich Müller — nach der Paulstraße 1 genehmigt. (I. 30. XVIII. Nr. 1374/27.)

Breslau, 30. 4. 1927. Der Regierungspräsident.

452. Der Fideikommißbesitzer Gebhard Fürst Blücher von Wahlstatt in Krieblowitz, Kreis Breslau, Eigentümer der daselbst gelegenen Grundstücke Grundbuch Krieblowitz Rittergut, hat für den Betrieb der Bierraden-Mühle, mehrerer Fischteiche und für eine Wiesenbewässerungsanlage den Antrag auf Sicher-

stellung, hilfsweise Verleihung, folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser der Weistritz zwischen den Parzellen 13 und 19 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz durch den offenen Mühlgraben im bisherigen Umfange abzuleiten, nach dem Triebwerk der Bierradenmühle auf Parzelle 7 deselben Kartenblattes 1 zu leiten und daselbst zusammen mit dem Wasser des Schwarzwassers zum Antrieb einer Turbine zu gebrauchen.
2. Das Recht, das aus der Weistritz abgeleitete und das im Schwarzwasser zufließende Wasser ganz oder teilweise, soweit es nicht zum Mühlenbetriebe gebraucht wird, durch die Freischleuse mit anschließendem Freigerinne am Triebwerk auf Parzelle 7 und die Abschlagsschleuse bei Station 0,8 + 56 des Mühlgrabens mit Abschlaggraben zwischen den Parzellen 8 und 10 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz im bisherigen Umfange in den Mühlenuntergraben einzuleiten.
3. Das Recht, das aus der Weistritz abgeleitete und das durch das Schwarzwasser zufließende zum Betriebe der Bierradenmühle auf Parzelle 7 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz gebrauchte oder durch die Freischleuse und die Abschlagsschleuse mit Abschlaggraben abgeleitete Wasser, sowie das aus dem Stradauer Mühlgraben und dem Schwarzwasser abgeleitete und zum Bewässern der Wiesen und Teiche auf Parzelle 38, 174/25, 175/25 und 176/51 gebrauchte Wasser, durch den Mühlenuntergraben:
 - a) zwischen den Parzellen 212 und 213 Kartenblatt 3 Gemarkung Canth in die Weistritz und
 - b) über das feste Wehr im Danziger Graben mit Kronenhöhe 135,125 + N. N. gleich Oberfante Sicherheitspfehl innerhalb Parzelle 4 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz in den Danziger Graben einzuleiten.
4. Das Recht, das Wasser der Weistritz mittels des Strachwehres, dessen Krone auf 136,74 N. N. liegt und bei Niedrigwasser um 20 cm erhöht wird, zwischen den Parzellen 19 und 20 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz im bisherigen Umfange zu stauen.
5. Das Recht, das Wasser des Mühlgrabens und des Schwarzwassers mittels der Triebwerksanlagen zwischen den Parzellen 7 und 8 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz bis zur Höhe des Markpfehles auf Ordinate 136,524 + N. N. zu stauen.
6. Das Recht, das Wasser des Schwarzwassers innerhalb der Parzelle 44 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz durch den Teichgraben 1 im bisherigen Umfange abzuleiten, nach dem Terrassen- und Rohrteich auf Parzelle 38, dem Wasserplasteich auf Parzelle 175/25 und 176/51, dem Mittelteich auf Parzelle 24 und 174/25, dem Röhrenteich, kleinen Danziger Teich und großen Danziger Teich auf Parzelle 15, sämtlich Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz zwecks Bewässern derselben zu leiten und zur Fischzucht zu gebrauchen.
7. Das Recht, das durch den Stradauer Mühlgraben aus der Weistritz abgeleitete Wasser durch den

Teichgraben II zwischen den Parzellen 28 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz und Parzelle 2 Kartenblatt 1 Gemarkung Sachwitz im bisherigen Umfange aus dem Stradauer Mühlgraben abzuleiten, teils nach den unter Recht 6 aufgeführten Teichen zu leiten und dort zu gebrauchen, teils nach den Wiesenflächen innerhalb der Parzellen 38 und 174/25 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz zuzuführen und zur Wiesenbewässerung zu gebrauchen.

8. Das Recht, das aus dem Schwarzwasser und dem Stradauer Mühlgraben abgeleitete, zur Teich- und Wiesenbewässerung auf den Parzellen 38, 24, 174/25, 175/25, 176/51 und 15, sämtlich Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz, gebrauchte Wasser durch den Wiesen- und Teichentwässerungsgraben innerhalb Parzelle 10 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz in den Abschlaggraben und durch diesen in den Untergraben der Bierradenmühle im bisherigen Umfange einzuleiten.
9. Das Recht, das aus dem Schwarzwasser abgeleitete Wasser des Teichgrabens I ganz oder teilweise, soweit es nicht zur Teichspeisung gebraucht wird, durch den Teichgraben und den Abschlaggraben innerhalb Parzelle 48 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz im bisherigen Umfange in das Schwarzwasser wieder einzuleiten.
10. Das Recht, das Wasser des Schwarzwassers mittels Stauvorrichtung mit Staubohlensaufsatz, deren Fachbaum auf Höhe 137,28 + N. N. und deren Staubohlenerkaute auf 137,55 + N. N. liegt, zwischen den Parzellen 44 und 134 Kartenblatt 1 Gemarkung Krieblowitz im bisherigen Umfange zu stauen.
11. Das Recht, das Wasser des Stradauer Mühlgrabens mittels Schützenwehr, dessen Fachbaum auf Ordinate 137,94 liegt, bis zur Höhe des Merkpfahles auf Ordinate 138,76 zu stauen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung bezw. Verleihung der vorstehend unter Ziffer 1—11 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung bezw. Sicherstellung bei dem Amtsvorsteher über Krieblowitz schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Dienststelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 4. Juni 1927.

Diesjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung bezw. Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hier-

durch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten bezw. verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Krieblowitz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 402/26.)

Breslau, 25. 4. 1927.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

453. Die Stadtgemeinde Nimptsch hat für den Betrieb eines Freibades auf dem südöstlich der Stadt gelegenen städtischen Gelände die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, das Wasser der Lohe mittels eines beweglichen Wehres von 5,10 m Durchflußweite, dessen Fachbaum auf 204,23 m über dem angenommenen Nullpunkt liegt, bei Station 0,2 + 20,5 zwischen den Parzellen 624/115 und 108 Kartenblatt 2 Gemarkung Nimptsch bei Niedrigwasser und Mittelwasser bis zur Höhe + 205,05 m zu stauen.
2. Das Recht, das durch das Wehr gestaute Wasser der Lohe innerhalb der Parzelle 624/115 Kartenblatt 2 Gemarkung Nimptsch durch ein besonderes Einlaufbauwerk mit anschließender Rohrleitung von 200 m/m lichter Weite bis zu 15 l/sec zu entnehmen, nach dem städt. Freibad auf Parzelle 557/105 Kartenblatt 2 Gemarkung Nimptsch zu leiten, aufzusammeln und daselbst zu Badezwecken zu gebrauchen.
3. Das Recht, Überlaufwasser und bei Entleerung das gesamte Wasser aus dem städtischen Freibad durch eine 400 m/m weite Rohrleitung innerhalb der Parzelle 557/105 Kartenblatt 2 Gemarkung Nimptsch bis zu maximal 180 l/sec in die Lohe einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei der Polizeiverwaltung zu Nimptsch schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei derselben Dienststelle mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 4. Juni 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei der Polizeiverwaltung zu Nimptsch während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden. (Be. 130/27.)

Breslau, 27. 4. 1927.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

454. Die Eigentümerin der Herrschaft Lamperzdorf, Kreis Frankenstein, Maria Freifrau von Gaudh in Lamperzdorf, hat die Eintragung folgender Fischereirechte in das Wasserbuch beantragt:

1. Das Recht, im Weigelsdorfer Wasser an beiden Ufern des Mutterbaches und der Mühlgräben, mit Ausnahme des Mühlteiches, von der Gemarkungsgrenze Lamperzdorf gegen Weigelsdorf ab bis zur Gemarkungsgrenze Lamperzdorf gegen Kaudnitz, beginnend mit der Parzelle 188, Kartenblatt 7 Gemarkung Lamperzdorf, innerhalb der an die Gräben angrenzenden Parzellen auf den Kartenblättern 7 und 4, Gemarkung Lamperzdorf, abschließend mit Parzelle 81 Kartenblatt 7 derselben Gemarkung, zu fischen,
2. das Recht, im Böhlergrundwasser an beiden Ufern des Baches und zwar innerhalb der Parzellen 93/10, 12, 13, 131/8, 130/7, 4, 128/6 und 127/6, sämtlich Kartenblatt 5 Gemarkung Lamperzdorf, sowie innerhalb der Parzellen 41/8, 40/8, 39/8, 38/8, 37/8, 36/8 und 35/8, sämtlich Kartenblatt 1 Gemarkung Lamperzdorf, ferner innerhalb der Parzellen 8, 374/35, 372/34, 371/34, 41, 376/42, 56, 217/67, 260/65, 261/65, 262/65, 259/65 und 223/69, sämtlich Kartenblatt 4 Gemarkung Lamperzdorf, zu fischen,
3. das Recht, im Glasgrundwasser an beiden Ufern des Baches und zwar innerhalb der Parzellen 38, 27, 28, 30, 31, 34, 35, sämtlich Kartenblatt 5 Gemarkung Lamperzdorf, ferner innerhalb der Parzellen 78, 79, 80, 81, 82, 83, 275/95, 328/100, 270/84 Kartenblatt 4 Gemarkung Lamperzdorf, sowie innerhalb der Parzelle 129 Kartenblatt 7 derselben Gemarkung zu fischen,
4. das Recht, im Biehgrundsfloßel an beiden Ufern

des Baches und zwar innerhalb der Parzellen 73, 74, 91, 70, 67, 68, 64, 61, 62, 63 und 89 Kartenblatt 5 Gemarkung Lamperzdorf, sowie innerhalb der Parzelle 113 Kartenblatt 4 derselben Gemarkung zu fischen,

5. das Recht, im Böhlergrundwasser, sowie in dem Mühlenuntergraben der sogen. Brandmühle in Kolonie Brandhäuser und zwar innerhalb der Parzellen 32/24, 25, 34/24, 22, 21, 18, 17, 30/16 Kartenblatt 6, Gemarkung Lamperzdorf, sowie innerhalb der Parzellen 55, 49, 50, 53, 159/3 und 157/3 Kartenblatt 3 Gemarkung Lamperzdorf zu fischen.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Eintragung bei dem Amtsvorsteher über Lamperzdorf oder der unterzeichneten Wasserbuchbehörde schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen und zur Anmeldung von Ansprüchen läuft bis einschließlich 18. Juni 1927.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen wird, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruche steht.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Lamperzdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Breslau, 30. 4. 1927.

(Be. 330/27.)

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

455. Satzung des Zweckverbandes Jäntschdorf.

§ 1.

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 schließen sich das Gut und die Gemeinde Jäntschdorf zu einem Zweckverband zusammen. Als Sitz des Verbandes gilt Jäntschdorf; er führt die Bezeichnung Zweckverband (Wegebauverband) Jäntschdorf.

§ 2.

Von dem Verbande wahrzunehmende Angelegenheiten sind die Pflasterung der Dorfstraße in der Richtung nach Tschönau und die Unterhaltung dieser befestigten Dorfstraße.

§ 3.

Die auf den Verband entfallenden baren Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung der Dorfstraße werden so aufgebracht, daß das Gut Jäntschdorf $\frac{1}{2}$ % und die Gemeinde Jäntschdorf $\frac{1}{2}$ % trägt.

§ 4.

Über Angelegenheiten des Zweckverbandes beschließt der Verbandsausschuß, welcher besteht:

a) aus 1 Vertreter des Gutsbezirks Jäntschdorf mit 3 Stimmen,

b) aus 2 Vertretern der Gemeinde Jäntschdorf mit 2 Stimmen.

§ 5.

Die Vertretung des Gutsbezirks im Verbandsauschuß erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Ges.-S. S. 115).

§ 6.

Abgeordneter der Gemeinde ist der jeweilige Gemeindevorsteher und 1 von der Gemeindevertretung zu wählender Vertreter. Die etwa Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der Neugewählten in Tätigkeit.

§ 7.

Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte auf die Zeit von 3 Jahren den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter (§ 15 des Zweckverbandsgesetzes). Für die Wahl des Verbandsvorstehers gelten die §§ 76 ff. L.-G.-D. mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des § 77 a. a. D. der Verbandsauschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl zweier Beisitzer Abstand nehmen kann.

§ 8.

Der Verbandsauschuß versammelt sich an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Lokale, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise einberufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, sofern dies der Gemeinde- oder Gutsvorsteher verlangt. Die Gesamtvertretung des Zweckverbandes beschließt über die gestellten Anträge nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9.

Dem Verbandsauschuß stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben aber die Rechte des Gemeindevorstehers zu. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift die laufende Korrespondenz. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Vorsteher und einem von dem Verbandsauschuß bestimmten zweiten Mitglied des Ausschusses unterschrieben sein.

§ 10.

In bezug auf Hand- und Gespanddienste bleibt es bei der ortsüblichen Gewohnheit.

§ 11.

Änderungen des vorstehenden Statuts, welche vom Verbandsauschuß beschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung und des Gutsbesitzers, sowie der Genehmigung durch den Kreisauschuß.

Jäntschdorf, den 4./13. Februar 1927.

Obige Satzungen wurden einstimmig von der

Gemeinde-Vertretung am 13. Februar 27 angenommen.

Wiederholt am 5. April 27.

Der Gemeindevorstand.

gez. Rudel.

Vorstehende Satzungen werden hiermit angenommen.

Für das Gut Jäntschdorf.

Dels, den 22. Februar 1927.

Generalbevollmächtigter des vorm. Königs v. Sachsen.

gez. Unterschrift.

Oberst a. D.

Beschlossen,

I. Das Gut und die Landgemeinde Jäntschdorf gemäß § 1 des Z.-V.-G. vom 29. VII. 1911 zur Pflasterung und zur Unterhaltung der Dorfstraße in der Richtung nach Jachschönan zu einem Zweckverbande zusammenzuschließen und

II. die Satzung gemäß § 9 des Z.-V.-G. vom 29. VII. 11 zu bestätigen. (Z.-Nr. K. I. 1814.)

Dels, 14. 4. 1927.

Der Kreisauschuß des Kreises Dels.

456. Nach Genehmigung des Statuts des Fürsorgezweckverbandes Delsitz werden hiermit folgende Änderungen zum Statut bekanntgegeben: zu § 1: Der Verband führt die Benennung „Fürsorgezweckverband Delsitz, Kreis Neumarkt“ . . . ; zu § 9: . . . erfolgt die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben auf die beteiligten Guts- und Gemeindebezirke entsprechend der Veranlagung zur Grundvermögens- und Gewerbesteuer.

Delsitz, den 12. November 1926.

Der Gutsvorstand.

gez. F. B. Schenkel.

Die Gemeindeversammlung.

gez. F. Lisse, Seiffert, Kupke, Rittmeister Halm, Sader, Bruchmann, R. Spiger.

Der Gemeindevorsteher.

(L. S.)

gez. Lorenz.

457. Die öffentlichen Wege, welche die Grundstücke der Frau Margarete Hagner an der Reinerzer- und Feldstraße in Habelschwerdt durchschneiden, in der Ertrichkeit jedoch nicht mehr vorhanden sind, sollen für den Verkehr eingesogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 83 bringen wir dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, eventuelle Einsprüche binnen einer Frist von 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen. (M. 8947.)

Habelschwerdt, 24. 4. 1927.

Die Polizeiverwaltung.

458. In Ergänzung des Beschlusses vom 29. September 1926 (veröffentlicht in Stück 41 Ziffer 881 des Regierungsamtsblattes Breslau) wird auf Antrag der Regierung Breslau gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigt, daß die Parzelle Kartenblatt 2 Nr. 65/9 der Gemarkung (Wahle mit einem Flächeninhalt von 2 qm aus dem domänenfiskalischen Gutsbezirk Herrenstadt (Stadtvorwerk) ausscheidet und dem forstfiskalischen Gutsbezirk Woidnig einverleibt wird. (L. 1755.)

Guhrau, 14. 4. 1927.

Der Kreisauschuß.

459. Beschluß. Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen:

Ge- markung	Nummer des Karten- blatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Eigentümer
				ha	a	qm	Taler	¹ / ₁₀₀	
Wilhel- minenort	1	205/8	Im Hauptplan	—	37	30	2	92	Lattner Karl, Landwirt und 6 Miterben
		206/8	" "	—	80	41	5	04	Herrmann Paul, Stellenbesitzer
		207/8	" "	—	32	80	2	57	Förster Paul, Stellenbesitzer
		208/8	" "	—	72	36	4	53	Förster Paul, Stellenbesitzer
		209/8	" "	—	24	99	1	96	Förster Paul, Stellenbesitzer
		210/8	" "	—	56	77	3	56	Bruß Karl, Stellenbesitzer
		211/8	" "	—	24	74	1	94	Bruß Karl, Stellenbesitzer
		212/8	" "	—	56	84	3	57	Lattner Karl, Landwirt und 6 Miterben
		213/8	" "	—	24	20	1	90	Lattner Karl, Landwirt und 6 Miterben
		214/8	" "	—	57	34	3	59	Lattner Karl, Landwirt und 6 Miterben
		215/8	" "	—	26	78	2	10	Walter Robert, Landwirt und Ehefrau Pauline geb. Srocke
		216/8	" "	—	55	55	3	48	Walter Robert, Landwirt und Ehefrau Pauline geb. Srocke
		217/8	" "	—	77	74	6	08	Wenzel Emma geb. Gleiß, Stellenbes.
		218/8	" "	—	56	70	3	55	Wenzel Emma geb. Gleiß, Stellenbes.
		219/8	" "	—	4	34	—	27	Winkler Paul, Stellenbesitzer
		220/8	" "	—	53	13	4	16	Winkler Paul, Stellenbesitzer
		221/8	" "	—	82	48	6	46	Fabig Robert, Stellenbesitzer und Ehe- frau Pauline geb. Eigenwillig
		222/8	" "	—	61	53	4	82	Bruß Auguste geb. Fabig, verw. Stellenbes.
		223/8	" "	2	07	92	16	29	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke
		224/8	" "	—	21	99	1	72	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke
		225/8	" "	—	82	66	8	74	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke
		226/8	" "	—	78	43	6	14	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke
		227/8	" "	—	9	66	1	02	Bruß Auguste geb. Fabig, verw. Stellenbes.
		228/8	" "	—	44	23	3	46	Bruß Auguste geb. Fabig, verw. Stellenbes.
		229/8	" "	—	81	25	6	37	Fabig Robert, Stellenbesitzer und Ehe- frau Pauline geb. Eigenwillig
		230/8	" "	—	58	74	4	60	Fabig Robert, Stellenbesitzer und Ehe- frau Pauline geb. Eigenwillig
		231/8	" "	—	83	66	6	55	Winkler Paul, Stellenbesitzer
232/8	" "	—	56	85	4	45	Wenzel Emma geb. Gleiß, Stellenbes.		
233/8	" "	—	56	85	4	45	Wenzel Emma geb. Gleiß, Stellenbes.		
234/8	" "	—	58	02	4	54	Viehr Auguste geb. Schär, Stellenbes.		
235/8	" "	—	11	03	—	86	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke		
236/14	" "	—	45	54	2	86	Laske Gottfried, Stellenbesitzer und Ehefrau Pauline geb. Boguntke		
237/14	" "	—	57	45	3	60	Herrmann Paul, Stellenbesitzer		
238/14	" "	—	57	45	3	60	Herrmann Paul, Stellenbesitzer		
239/14	" "	—	56	15	4	40	Bruß Auguste geb. Fabig, verw. Stellenbes.		
240/14	" "	1	61	72	12	67	Bruß Auguste geb. Fabig, verw. Stellenbes.		
241/14	" "	2	13	15	16	70	Jäschke Gustav, Stellenbesitzer		
242/14	" "	1	35	88	10	65	Pietzsch Rob., Stellenbesitzer und Ehe- frau Emma geb. Joschek		
243/14	" "	—	78	19	6	12	Woiwode Wilhelmine geb. Jäschke, Stellenbes.		
244/14	" "	—	76	22	5	97	Woiwode Wilhelmine geb. Jäschke, Stellenbes.		
245/14	" "	1	30	29	10	21	Sowa Gustav, Landwirt		
246/14	" "	—	78	40	6	14	Frost Johann, Stellenbesitzer		
247/14	" "	—	6	78	—	42	Frost Johann, Stellenbesitzer		
248/14	" "	—	90	30	7	07	Srocke Anna geb. Speer, verw. Stellenbesitzerin		
249/14	" "	—	2	53	—	16	Srocke Anna geb. Speer, verw. Stellenbesitzerin		
250/14	" "	2	03	42	15	93	Walter Josef, Stellenbesitzer		
251/14	" "	1	01	98	7	99	Dgriszek Berta, unverehel.		
252/14	" "	1	49	09	11	68	Schmidt Auguste geb. Eiser, verw. Stellenbes.		

Gemarkung	Nummer des Karten- blatts	Nummer der Parzelle	Bezeichnung der Lage u. dgl. m.	Flächen- inhalt			Rein- ertrag		Eigentümer	
				ha	a	qm	Taler	1/100		
Wilhel- minenort	2	50/1	Im Hauptplan	1	94	20	15	21	Freitag Traugott, Stellenbes. und Ehe- frau Emma geb. Bartsch	
		51/1	" "	—	74	91	5	87	Grode Anna geb. Speer, verm. Stellenbesitzerin	
		53/1	" "	" "	—	57	92	4	54	Rönig Karl, Schachtmeister
		54/1	" "	" "	—	15	00	—	—	
		54/1	" "	" "	—	65	25	5	11	Mehner Wilhelm, Maurerpolier
		54/1	" "	" "	—	15	00	—	—	
		33/1	" "	" "	—	52	27	4	10	Frost Johann, Stellenbesitzer
		34/1	" "	" "	1	06	68	8	36	Jäschke Robert, Stellenbes. und Ehe- frau Marta geb. Boguntke
		34/1	" "	" "	—	51	33	3	22	Bogt Johann, Stellenbesitzer
		35/1	" "	" "	—	78	16	6	12	
		35/1	" "	" "	—	26	71	1	67	
		36/1	" "	" "	—	57	23	4	48	Jäschke Traugott, Stellenbesitzer
		36/1	" "	" "	—	19	61	1	23	
		37/1	" "	" "	—	97	35	7	63	Piehr Auguste geb. Schär, Stellen- besitzerin
		37/1	" "	" "	—	34	70	2	17	
		38/1	" "	" "	1	16	02	9	09	Sowa Gustav, Landwirt
		38/1	" "	" "	—	41	91	2	63	
		39/1	" "	" "	2	05	15	16	07	Walbe Gustav, Landwirt
		39/1	" "	" "	—	76	81	4	81	
		40/1	" "	" "	—	1	88	—	12	Palm Anna geb. Leizner, Stellen- besitzerin
40/1	" "	" "	—	50	64	3	97			
41/1	" "	" "	—	23	06	1	81	Lattner Karl, Stellenbesitzer		
41/1	" "	" "	—	29	30	1	84			
42/1	" "	" "	—	16	83	1	05	Benzel Karl, Stellenbesitzer		
42/1	" "	" "	1	30	59	10	23			
42/1	" "	" "	—	58	14	3	64			
43/1	" "	" "	—	9	66	—	61	Rönig Robert, Arbeiter		
43/1	" "	" "	—	82	13	6	43			
43/1	" "	" "	—	37	80	2	37			
44/1	" "	" "	—	10	44	—	65	Rechziol Hermann, Stellenbes. und Ehefrau Marta geb. Schmidt		
44/1	" "	" "	—	96	95	7	59			
44/1	" "	" "	—	44	31	2	78			
45/1	" "	" "	—	8	87	—	56	Speer Paul, Stellenbes. und Ehefrau Emma geb. Rucka		
45/1	" "	" "	—	93	44	7	32			
45/1	" "	" "	—	27	26	1	71			

aus dem Gutsbezirk Wilhelminenort in den Gemeindebezirk Wilhelminenort mit Wirkung vom 1. April d. J. umgemeindet.

Dels, den 27. Januar 1927.

Der Kreisaußschuß.

Der Beschluß ist rechtskräftig. (K. I. 1170.)

Dels, den 15. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

460. Der Kreisaußschuß des Kreises Trebnitz hat in seiner Sitzung vom 14. März 1927 unter Zustimmung der Beteiligten gemäß § 2 Nr. 4 Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

die Parzellen:

Kartenblatt 1 Nr. 100/65 im Flächeninhalt von 0,06,92 ha und

Kartenblatt 1 Nr. 101/65 im Flächeninhalt von 0,17,01 ha

werden aus dem Gutsbezirk Peterwitz ausgemeindet und in den Gemeindebezirk Peterwitz eingemeindet.

Der Kreisaußschuß des Kreises Trebnitz (Schles.)

Personalnachrichten der öffentlichen Behörden.

Oberlandesgericht Breslau.

Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen: durch den OLG-Präs.:

je 1 Insp.-St. b. d. AG. Wörlitz, Grünberg Schl.,
Oppeln,

je 1 JDS.-St. b. d. AG. Bernstadt Schl. und
Muskau.

461. . Auf Antrag der Beteiligten hat der Preisausschuß des Kreises Neumarkt in Gemäßheit des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (G. = S. S. 233 ff.) in der Sitzung am 17. Juni 1925 beschlossen, die in den bei den hiesigen Akten befindlichen Auszügen aus der Grundsteuermutterrolle, ausgefertigt vom Katasteramt Neumarkt am 12. März 1925, wie folgt bezeichneten Anliegersiedlungsparzellen von dem Gutsbezirk Trautensee, Kreis Neumarkt, abzutrennen und mit der Landgemeinde Wilgen, Kreis Neumarkt, zu vereinigen.

Gfd. Nr.	Bezeichnung nach dem Grundbuch		Eigentümer	Gemarkung	Nummer		Kulturart	Flächeninhalt			im ganzen		
	Band	Blatt			des Katasterblatts	der Parzelle		ha	a	qm	ha	a	qm
1	8	278	Trautmann Julius, Maurer in Wilgen	Trautensee	3	130/13	Acker	—	19	32	—	—	—
						131/13	=	—	—	51			
2	8	271	Erber Karl, Arbeiter u. Ehefrau geb. Willert in Wilgen	=	3	132/13	Acker	—	17	35	—	—	—
						133/13	=	—	—	83			
3	8	277	Feise Anna geb. Seidel, verw. Maurer in Wilgen	=	3	134/13	Acker	—	15	59	—	—	—
						135/13	=	—	—	65			
4	9	298	Wittke Paul, Milchpächter in Wilgen	=	3	136/13	Acker	—	46	60	—	—	—
						137/13	=	—	—	18			
5	1	27	Barfische August, Häusler in Wilgen	=	3	138/13	Acker	—	30	58	—	—	—
						139/13	=	—	—	71			
6	3	90	Scheloste Karl, Kaufmann und Ehefrau Hedwig geb. Nerger in Wilgen	=	3	140/13	Acker	—	15	20	—	—	—
						141/13	=	—	—	77			
7	8	279	Stoller Franz, Maurer in Wilgen	=	3	142/13	Acker	—	7	30	—	—	—
						143/13	=	—	—	36			
8	1	30	Berger Franz, Maurerpolier u. Ehefrau Anna geb. Sprotte in Wilgen	=	3	143/13	Acker	—	65	11	—	—	—
						144/29	=	—	—	24			
								Zus.			1 23 56		
											1 24 16		
											1 33 18		
											40 90		
											40 90		
											5 73 09		

Neumarkt, den 27. April 1927.

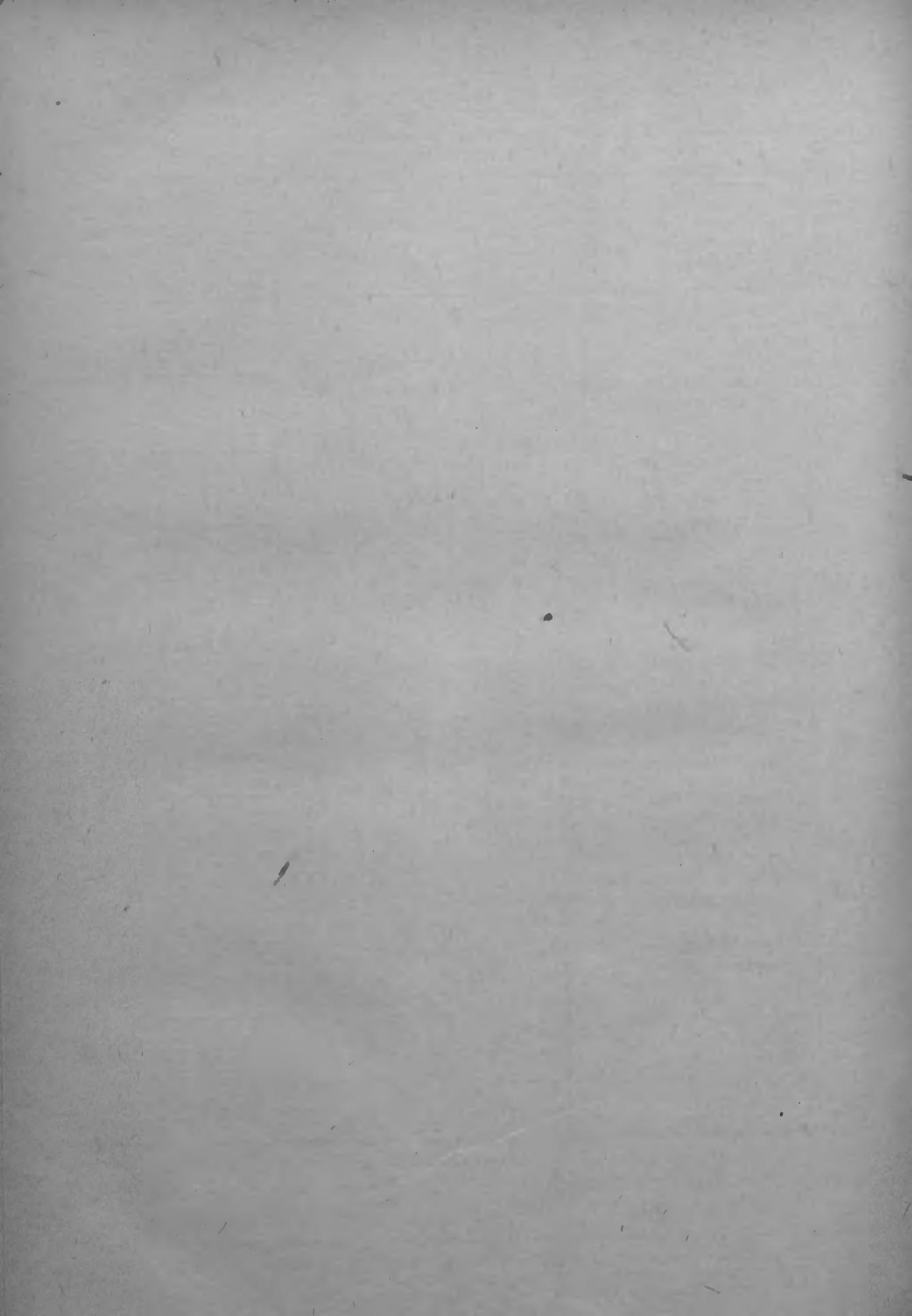
(K. A. I. 1115.)

Der Preisausschuß.

Hierzu eine Sonderbeilage:

Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 R. Preis der Belagsblätter und einzelnen Stücke 10 R. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 R. für jedes Stück.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Friedrichdruck (Graf, Barth & Comp.) Breslau.
Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude am Lessingplatz.



Sonderbeilage zum Regierungs - Amtsblatt

Der Preußische Minister
für Handel und Gewerbe

Berlin, den 9. März 1927

III 883
II b 1802 } m. f. 5.
VI 1. 11. 726 }
II E 201 m. d. 3.

Betrifft: Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung.

Die Ausnahmestellung, die den Bahnhofswirtschaften und den Bahnhofsverkaufsstellen in gewerbepolizeilicher Beziehung vielfach eingeräumt worden ist, hat namentlich seit Übergang der Staatsbahnen an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft zu lebhaften Klagen des sonstigen Gastwirts-gewerbes und Einzelhandels über die Bevorzugung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen geführt. Es hat dies die Sächsische Regierung veranlaßt, im Reichsrat eine Änderung des § 6 der Gewerbeordnung in dem Sinne zu beantragen, daß derartige „Nebenbetriebe“ der Eisenbahnunternehmungen gleichfalls den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen würden. In Verhandlungen, die in Verfolg dieses Antrages mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft geführt worden sind, wurden Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofswirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen aufgestellt, welche der Reichsrat durch Beschluß seiner Vollversammlung vom 2. Dezember v. J. den Landesregierungen zum Vollzug empfohlen hat. Diese Richtlinien lauten:

Im Verfolg der Beratungen des Reichsrats über den Gesetzentwurf, betreffend Änderung des § 6 der Reichsgewerbeordnung, sind im Wege der Verhandlungen zur praktischen Lösung der aufgetauchten Zweifelsfragen nachstehende Richtlinien aufgestellt worden. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft und die Landesregierungen werden ihre nachgeordneten Behörden mit entsprechenden Weisungen versehen. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft setzt dabei voraus, daß gegenüber Privat- und Kleinbahnen, Kommunalverbänden usw. von den Landesregierungen keine günstigere Regelung als die nachstehend vorgesehene angewendet wird. Beide Teile behalten sich nach vorheriger Verständigung des anderen Teiles den Rücktritt von diesen Vereinbarungen vor und halten ihre grundsätzliche Rechtsauffassung über die Stellung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Reichsgewerbeordnung aufrecht.

1. Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen.

1. Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen im Sinne dieser Richtlinien sind nur solche, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperrre befinden. Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen, die außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegen sind, unterliegen stets der Erlaubnispflicht nach § 33 der Gewerbeordnung.

2. Neue Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen können von der Reichsbahndirektion nur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Eine Erlaubniserteilung auf Grund des § 33 GO. findet in diesem Falle nicht statt. Ebenso ist eine solche Erlaubniserteilung nicht erforderlich für die von der Reichsbahnverwaltung für ihr Personal eingerichteten Kantinen und Küchen.

Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen, deren Pächter wechselt, oder die nach vorübergehender Schließung wieder eröffnet werden, sind nicht neue im Sinne dieser Bestimmungen.

Für die Errichtung neuer Bahnhofswirtschaften und selbstständiger Erfrischungshallen ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend. Hierbei sind Art und Umfang des Verkehrs, in erster Linie des Fernverkehrs, gesteigerter Ausflugsverkehr, mangelnde Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und ähnliche Gesichtspunkte zu beachten.

3. Hinsichtlich der Polizeistunde werden Bahnhofswirtschaften und selbstständige Erfrischungshallen innerhalb und außerhalb der Sperre gleichmäßig behandelt.

Nach Eintritt der örtlichen Polizeistunde ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren

Verwaltungsbehörde zulassen; solche Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen für Bahnhöfe mit größerem Umsteigeverkehr, wenn die örtliche Polizeistunde eine frühe ist und nach ihrem Eintritt noch stärkerer Zugverkehr stattfindet.

Der Wirtschaftsbetrieb darf frühestens eine Stunde vor dem Abgang des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges geöffnet und nicht später als eine halbe Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten derartigen Zuges geschlossen werden. Die Reichsbahndirektionen sind ermächtigt, das Offenhalten der Wirtschaft bis zur örtlichen Polizeistunde zu gestatten, wenn der Zugverkehr schon früher endet. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen ist das Offenhalten der Warteräume, das sich nach der Zuglage richtet.

Unberührt durch vorstehende Bestimmungen bleiben die allgemeinen polizeilichen Befugnisse.

II. Bahnhofsverkaufsstellen.

1. Die Bahnhofsverkaufsstellen haben grundsätzlich die örtlichen Ladenschlußstunden einzuhalten. Ausnahmen kann die Reichsbahndirektion im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zulassen. Das Einvernehmen hat sich auf die Sattung der außerhalb der allgemeinen Verkaufszeiten zum Verkaufe zugelassenen Waren zu erstrecken. Für die Regelung soll das Maß des Bedürfnisses des Reiseverkehrs, insbesondere die Zuglage, maßgebend sein.

2. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Bei den Bahnhofsverkaufsstellen innerhalb der Sperre kann in der Regel angenommen werden, daß sie ausschließlich dem Bedürfnis des Reiseverkehrs dienen.

b) Für Bahnhofsverkaufsstellen außerhalb der Sperre dürfen Ausnahmen nur für den Verkauf von Reisebedarf zugelassen werden. Zum Reisebedarf gehören insbesondere Zeitungen und sonstige Reiselektüre, Tabakwaren sowie Lebens- und Genußmittel und Blumen. Die Reichsbahndirektionen werden die Inhaber solcher Verkaufsstellen vertraglich anweisen, außerhalb der örtlichen Ladenschlußzeit Waren nur in einem dem normalen Reisebedürfnis angepaßten Umfang abzugeben und sich nach Möglichkeit Gewißheit darüber zu verschaffen, daß der Käufer zu den Reisenden gehört. Die Beachtung dieser Anweisung wird von den Reichsbahndirektionen überwacht werden. Pächtern, die diese Vertragsbestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Pachtverhältnis zu kündigen.

3. Innerhalb der örtlich zugelassenen Verkaufszeiten bestehen keine Beschränkungen des Warenverkaufs nach Sattung und Umfang.

4. Die außerhalb des Personenbahnhofs, wenn auch auf bahneigenem Gelände gelegenen Verkaufsstellen sind ausnahmslos den für offene Verkaufsstellen geltenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

III Friseurstuben.

Die Geschäftsstunden der Friseurstuben werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reiseverkehrs nach den gleichen Grundsätzen wie in Ziffer II geregelt.

IV. Arbeiter- und Angestelltenschutz.

1. Die Pächter der Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen und die Pächter der Bahnhofsverkaufsstellen sind im Wege des Pachtvertrages anzuhalten, bei der Beschäftigung ihres Personals die für die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten der gewerblichen Betriebe ihrer Art geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen zu beachten; die Pächter sind auch anzuhalten, für Sonntagsarbeit entsprechende Ruhezeiten zu gewähren.

Die Reichsbahndirektionen werden den Vollzug der auf den Arbeiter- und Angestelltenchutz bezüglichen Pachtvertragsbestimmungen überwachen. Pächtern, die diese Vertragsbestimmungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllen, ist das Vertragsverhältnis zu kündigen.

2. Erweist sich eine besondere Regelung der Beschäftigung des Personals als erforderlich, so wird die Reichsbahndirektion die Regelung im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde treffen.

V. Gemeinsame Bestimmungen.

Den Reichsbahndirektionen und den höheren Verwaltungsbehörden bleibt es unbenommen, zunächst ihre unterstellten Behörden mit den Verhandlungen zu beauftragen.

Ist ein Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde nicht zu erzielen, so haben deren Aufsichtsbehörden die Entscheidung gemeinsam zu treffen.

VI. Schlußbestimmung.

1. Soweit bei den zu II Ziffer 2a und b genannten Verkaufsstellen eine erweiterte Verkaufszeit jetzt zugelassen ist, soll eine Abänderung im beiderseitigen Einvernehmen nur geschehen, soweit berechnete Klagen erhoben worden sind.

2. Für außerhalb der Sperre gelegene Bahnhofsverkaufsstellen und Friseurstuben im Sinne der Ziffern II und III auf Bahnhöfen, die lediglich Vorort- oder Stadtbahnhöfe sind, sollen Ausnahmen von den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß in der Regel nicht gewährt werden. Soweit eine Einigung mit der Verwaltungsbehörde bereits erzielt ist, verbleibt es bei den getroffenen Abmachungen, andernfalls findet Ziffer I Anwendung.

Für Preußen sind mit der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft weiter folgende Übergangsbestimmungen für Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen vereinbart worden.

1. Die vor dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen unterliegen einer Erlaubnisspflicht nach § 33 der Gewerbeordnung nicht. Hinsichtlich der nach dem 1. März 1925 zugelassenen Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen wird im Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde die Bedürfnisfrage nach folgenden Gesichtspunkten nachgeprüft:

- a) Unter die Nachprüfung fallen nicht solche Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen, die vor dem 1. März 1925 bestanden haben und nach diesem Tage durch einen neuen Pächter besetzt oder nach vorübergehender Schließung (z. B. während der Ruhrbesetzung) wieder eröffnet worden sind.
- b) Für die Entscheidung ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend. Ein Bedürfnis ist anzunehmen bei größerem Verkehr, insbesondere bei vorliegendem Fernverkehr, bei gesteigertem Ausflugsverkehr, bei Mangel an Erfrischungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und beim Vorliegen ähnlicher Gesichtspunkte. Bei Beurteilung des Verkehrs sind Art und Umfang desselben zu berücksichtigen.
- c) Bei Pächtern, die Kriegsbeschädigte, abgebaute Beamte oder Arbeiter der Reichsbahn oder vertriebene Bahnwirte sind, ist weitgehende Rücksicht zu üben. Auch sollen nach Möglichkeit Härten vermieden werden in den Fällen, in denen der Pächter erhebliche Aufwendungen für die Einrichtung gemacht hat.
- d) Wird im beiderseitigen Einvernehmen die Bedürfnisfrage für einzelne Bahnhofswirtschaften und selbständige Erfrischungshallen verneint, so soll die Durchführung der Kündigung unter tunlichster Schonung des Pächters erfolgen (längere Kündigungsfristen, Übertragung freiverdender Bahnwirtschaften, selbständiger Erfrischungshallen oder Verkaufsstellen und ähnliches).
- e) Bei der ersten Neubesetzung der in der Zeit vom 1. März 1925 bis zum Abschluß dieser Vereinbarung neu eröffneten Bahnhofswirtschaften und selbständigen Erfrischungshallen infolge Ausscheidens eines unter Ziffer c fallenden Pächters hat eine erneute Nachprüfung des Bedürfnisses im Einvernehmen zwischen der Reichsbahndirektion und der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

Durch das nachstehend abgedruckte Rundschreiben vom 21. v. M. hat die Deutsche Reichsbahndirektion diese Vereinbarungen den Reichsbahndirektionen zur Beachtung mitgeteilt.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Hauptverwaltung

Berlin W 8, den 21. Januar 1927.
Poststraße 35.

47. 470 d 10.

Im Anschluß an die Verfügung vom 7. Dezember 1926 — 47. 470 d 298 — und die Besprechung mit den Reichsbahndirektionen erhalten diese weitere 10 Abdrucke der von dem Reichsrat angenommenen Richtlinien für die Behandlung der Bahnwirtschaften und der Bahnhofsverkaufsstellen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Der Reichsrat hat die Richtlinien den Länderregierungen zur Annahme empfohlen. Gegen die Annahme haben die Länder Württemberg und Thüringen gestimmt und sich weitere Verhandlungen vorbehalten. In diesen Ländern treten die Richtlinien daher vorläufig nicht in Kraft, in den anderen dagegen zu dem Zeitpunkt, in dem die entsprechende Mitteilung der Landesregierung eingeht. Weitere Nachricht hierüber erhalten die Reichsbahndirektionen von Fall zu Fall.

Die Richtlinien stellen lediglich eine Verwaltungsanordnung dar, sollen die Schwierigkeiten, die durch den Antrag Sachsens im Reichsrat auf Abänderung des § 6 der Reichsgewerbeordnung, den vom Reichstag einstimmig angenommenen Antrag Bühl und Genossen und durch das Urteil des Obergerichtes vom 10. Dezember 1925 entstanden sind, im Vereinbarungswege regeln und dadurch unnötigen Schriftwechsel, Prozesse und gegenseitige Verärgerung der beiderseitigen Behörden vermeiden. Die Reichsbahndirektionen wollen sich daher angelegen sein lassen, an der Hand der Richtlinien alle auftauchenden Fragen in beiderseitigem Entgegenkommen zu regeln.

Zu den Richtlinien ist folgendes zu bemerken:

Zu 1, 1. Unter selbständigen Erfrischungshallen sind die Ausschankstellen zu verstehen, die auf Bahnhöfen ohne Bahnwirtschaften eingerichtet sind. Die den Bahnwirten übertragenen Ausschankstellen auf den Bahnhöfen usw. fallen unter den Begriff Bahnwirtschaften.

Was unter „Personenbahnhof“ zu verstehen ist, ist Catfrage. Es fallen unter diesen Begriff z. B. auch Wirtschaftsgärten, wenn sie unmittelbar von der Bahnwirtschaft aus bedient werden und nicht eine selbständige Ausschankstelle enthalten. Der unmittelbare Zusammenhang mit dem dem Personenverkehr dienenden Anlagen ist maßgebend.

Zu 1, 2. Die Bestimmung gilt in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 1 nur für solche Einrichtungen, die sich auf einem Personenbahnhof innerhalb oder außerhalb der Bahnsteigsperrre befinden.

In der Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. werden die Reichsbahndirektionen größte Zurückhaltung zu üben und das Bedürfnis nur einer scharfen Prüfung im Sinne des 3. Absatzes dieser Nummer zu unterziehen haben, ehe sie mit der höheren Verwaltungsbehörde in Verbindung treten. Die Einholung des Einverständnisses der höheren

Verwaltungsbehörde hat von Amts wegen zu erfolgen.

Baukantinen fallen nicht unter die genannten Ausnahmen.

Zu I, 3. Unter Polizeistunde ist sowohl die Spät- wie Frühpolizeistunde zu verstehen.

Falls Vereine und dergleichen über die örtliche Polizeistunde hinaus aus Anlaß von Zusammenkünften auf dem Bahnhof einen längeren Ausschank von alkoholhaltigen Getränken beantragen, sind sie an die zuständigen Verwaltungsstellen zu verweisen.

Zu II. Bei Neuerrichtung von Ständen ist die Bedürfnisfrage besonders eingehend zu prüfen in allen den Fällen, in denen Ausnahmen von der Innehaltung der örtlichen Ladenschlußstunde in Betracht kommen. Von einer Aufhebung der Verfügung vom 8. Oktober 1925 — 47. 470 d 179 —, durch die die Anhörung der örtlichen Organisationen des Einzelhandels angeordnet wurde, haben wir abgesehen, da wir uns von einer Anhörung dieser Stellen Erleichterungen bei den Vereinbarungen mit den Verwaltungsbehörden versprechen. Doch bleibt die Anhörung dem Ermessen der Reichsbahndirektion überlassen. Die Verfügung vom 13. August 1924 — 18 Nr. 182 d 91 — wird insoweit aufgehoben, als sie mit den Richtlinien in Widerspruch steht.

Zu II, 2 b. Die Aufzählung der Waren, die als Reisebedarf anzusehen sind, ist nicht abschließend. Es können auch Stände für nicht genannte Waren außerhalb der Sperre im gegenseitigen Einvernehmen dann länger aufgehalten werden, wenn der Reiseverkehr dies, z. B. bei größeren Bahnhöfen mit internationalem Verkehr, verlangt.

Läden im Empfangsgebäude, die nur von der Straße aus zugänglich sind, unterliegen stets der allgemeinen Ladenschlußstunde.

Die vorgesehenen Ergänzungen der Verträge wollen die Reichsbahndirektionen baldigst durchführen und ihre Innehaltung überwachen.

Zu II, 2 b und II, 4. Wo es noch nicht geschehen, sind die entsprechenden Anordnungen umgehend zu treffen. Die Reichsbahndirektionen werden ermächtigt, etwa erforderlich werdende Pachtzuschlässe in eigener Zuständigkeit zu bewilligen.

Zu IV. Die Verträge sind gegebenenfalls baldigst zu ergänzen.

Zu V. Bei Erstattung des Berichts an uns ist der gesamte Schriftwechsel mit den Verwaltungsbehörden beizufügen. Die bayerischen Reichsbahndirektionen berichten an die Gruppenverwaltung Bayern in München.

Zusatz für die Reichsbahndirektionen in Preußen:

Da der Herr Preussische Minister des Innern der Meinung ist, daß seit der Überführung der deutschen Reichsbahn in die Gesellschaftsform die

Errichtung neuer Bahnwirtschaften usw. in einem Umfange erfolgt sei, der über das Verkehrsbedürfnis hinausging, legte er auf eine Nachprüfung der erfolgten Neueinrichtungen besonderen Wert. Wir haben geglaubt, uns diesem Wunsche im Interesse einer Beilegung der bestehenden Differenzen nicht entziehen zu können und haben unter Festlegung des 1. März 1925 als Stichtag die in 10 Stücken bestehenden Übergangsbestimmungen im Verhandlungswege vereinbart. Die Reichsbahndirektionen wollen an deren Hand die von den höheren Verwaltungsbehörden eingehenden Anträge im Geiste gegenseitigen Einvernehmens erledigen. Im einzelnen ist zu bemerken:

Für den Zeitpunkt, in dem eine Bahnwirtschaft usw. als „zugelassen“ anzusehen ist, ist der Tag der Betriebseröffnung maßgebend.

Sollte im Einzelfalle eine Kündigung nicht zu vermeiden sein, so wollen die Reichsbahndirektionen im gegenseitigen Benehmen in erster Linie die anderweitige Unterbringung des bisherigen Pächters in einer freiverdenden Wirtschaft des eigenen oder eines Nachbarbezirks veranlassen. Die Reichsbahndirektionen werden in diesem Falle zur freihändigen Vergebung ohne Berichterstattung an uns ermächtigt. Auch sind insoweit die Bestimmungen für eine bevorzugte Unterbringung vorgemerkter Kriegsbeschädigter oder abgebauter Beamter nicht anzuwenden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft,
Hauptverwaltung, gez. Schlesi er.

An die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, Gruppenverwaltung Bayern, und die Reichsbahndirektionen.

Wir ersuchen, diese Richtlinien nebst den Übergangsbestimmungen in Zukunft zu beachten und sie bei den mit den Reichsbahndirektionen über die Einrichtung und den Betrieb von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen zu führenden Verhandlungen gleichfalls zugrunde zu legen. Bei der Regelung im Einzelfall ersuchen wir, die beteiligten Vertretungen der Gewerbetreibenden (Gastwirtsgewerbe, Einzelhandel, Handwerk) und der Arbeitnehmer sowie die Industrie- und Handelskammern zu hören.

Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Richtlinien gelten die Regierungspräsidenten für Berlin der Polizeipräsident.

Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Schreiber.

Der Minister des Innern.

J. B.: A b e g g.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.